VERTRAG

(2022)

Lagerung von Humansperma/Hodengewebe
(bei zeitnah geplanter Kinderwunschbehandlung in der Praxis Kinderwunsch Erlangen)

z w i s c h e n

der Gesellschaft zur Förderung der Reproduktionsmedizin, Nägelsbachstr. 12, 91052 Erlangen, Telefon 09131/898410
vertreten durch die Geschäftsführer

- im Folgenden: Gesellschaft -

u n d

Herrn

Name/Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Telefon/Fax _____

- im Folgenden: Auftraggeber -

§ 1
Vertragsgegenstand

Die Gesellschaft übernimmt die technische Vorbereitung zur Lagerung und die Lagerung in flüssigem Stickstoff bei Minus 196 Grad Celsius von Samenzellen/Keimgewebe des Auftraggebers aus Hoden, Nebenhoden oder Ejakulaten (im folgenden Konservierungsgut).

§ 2
Einfrieren von Humansperma/Hodengewebe

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Konservierungsgut vor der Lagerung auf seine Quantität und Qualität untersuchen und einfrieren zu lassen und stellt der Gesellschaft den ärztlichen Befundbericht (Spermiogramm) und das Einfrierprotokoll zur Verfügung. Die Gewinnung und medizinische Aufbereitung des Konservierungsgutes sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 3
Lagerung

1. Die Gesellschaft lagert das Konservierungsgut in flüssigem Stickstoff bei minus 196° Celsius für die Dauer dieses Vertrages.

2. Soweit der Auftraggeber die Herausgabe des Konservierungsgutes verlangt, ist mit der Übergabe des Konservierungsgutes an den Auftraggeber die Tätigkeit und der Verant-wortungsbereich der Gesellschaft beendet. Dies gilt auch, wenn das Konservierungsgut von einem dazu beauftragten Arzt/Ärztin zum Auftauen für eine Behandlung (Samenübertragung in die Gebärmutter (Insemination) oder für die Befruchtung im Reagenzglas (IVF, IVF erweitert mit ICSI) übernommen wird.

3. Die Gesellschaft kann aus Kapazitätsgründen nur Proben einlagern, die für die zeitnahe Kinderwunschbehandlung in der Praxis Kinderwunsch Erlangen verwendet werden. Sofern die Lagerung des Humanspermas/Hodengewebes nicht mehr zur Kinderwunschbehandlung des Paares erfolgt, ist die Gesellschaft berechtigt, das Konservierungsgut (Humansperma oder Hodengewebe) an eine Kryobank (z. B. ESB, Air Liquide, Kryobank Krefeld) weiterzuleiten. Diese Kryobank sorgt für die längerfristige Aufbewahrung des Kryokonservierungsgutes. Der Auftraggeber wird in diesem Fall von der Gesellschaft auf diesen Umstand hingewiesen und unterzeichnet einen Vertrag mit der Lagerungsfirma, die die weitere Lagerung auf unbestimmte Zeit übernehmen soll. Die ggf. für den Transport anfallenden Transportkosten für die Überführung in die von ihm gewählte Kryobank werden vom Auftraggeber getragen.

§ 4
Qualitätssicherung

1. Die Gesellschaft setzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 und § 3 ausschließlich mit qualifizierten Mitarbeitern eines reproduktionsmedizinischen Zentrums (Ärzte/Ärztinnen, Biologinnen und MTA) zusammen.

2. Die Gesellschaft gewährleistet die kontinuierliche technische Überwachung des Konservierungsguts.

§ 5
Vergütung

1. Für die Vorbereitung und Lagerung des Verwahrungsgutes zahlt der Auftraggeber beginnend mit dem Tag der Einlagerung an die Gesellschaft ein Entgelt in Höhe von **299.- € (inkl. MwSt.) für jedes begonnene Vertragsjahr**. Ein Vertragsjahr bezieht sich auf den Zeitraum vom Tag der Einlagerung bis zum Ende dieses Tages im folgenden Jahr.
   Die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb dieses Zeitraumes hat keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung für die Lagerung.

2. Für die Entnahme/Umlagerung des Verwahrungsgutes oder Teilen hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr von 100.- € innerhalb und 200.- € außerhalb Deutschlands pro Umlagerungsvorgang zuzüglich evtl. Transportkosten in Rechnung gestellt. Diese entfällt bei einem Versand in die Praxis Kinderwunsch Erlangen zur Durchführung einer Kinderwunschbehandlung.

3. Für die Vernichtung der Proben fallen keine Kosten für den Auftraggeber an.

4. Die Zahlung für die erste Jahresrechnung und aller Folgerechnungen hat von Seiten des Auftraggebers per Überweisung spätestens 2 Wochen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

Sollten sich innerhalb der Vertragslaufzeit die Kosten der Lagerung (z.B. durch Änderung der Stickstoffpreise, der Löhne, der Steuern usw.) erhöhen, so kann die Gesellschaft das Entgelt verhältnismäßig anpassen.

5. Verlangt der Auftraggeber die Weitergabe des Konservierungsgutes an eine andere Einrichtung als Kinderwunsch Erlangen, so hat er die entsprechenden Kosten (Bearbeitungsgebühr 100 € innerhalb Deutschlands/ 200 € ins Ausland zuzüglich Transportkosten) hierfür im Voraus an die Gesellschaft zu entrichten.

§ 6
Mitwirkungspflichten, Vollmacht

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren über
   a) die Änderung seiner Anschrift oder seines Aufenthaltsortes,
   b) über den Fall der Abwesenheit von mehr als drei Monaten,
      damit bei evtl. Zahlungsverzug aufgrund von Nichterreichbarkeit die vertragsgemäße Vernichtung des Kryogutes durch die Gesellschaft vermieden wird
   c) im Falle des Todes des Auftraggebers sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Gesellschaft umgehend informiert wird (in der Regel durch die Partnerin).
      Die Mitteilung hat schriftlich i.d.R. durch die verbliebene Partnerin zu erfolgen.

2. Im Falle der Ziffer 1. ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Information zu überprüfen oder weitere Nachweise zu verlangen.

3. **Insbesondere muss der Auftraggeber die Gesellschaft zwingend für den Fall informieren, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine ursprünglich geplante Vaterschaft durch Übertragung des gelagerten Humanspermas/Hodengewebes auf die Partnerin nicht mehr gewünscht wird. Versäumt dies der Auftraggeber, so haftet die Gesellschaft in keinem Fall für mögliche Unterhaltsansprüche, die in der Folge aus einer solchen Behandlung entstehen können**.

§ 7
Information

Die Gesellschaft erfüllt ihre Mitteilungs- und Informationspflichten nach diesem Vertrag, wenn sie Schreiben an die letzte, ihr bekannte Anschrift des Auftraggebers richtet. Sie ist nicht verpflichtet, neue Anschriften oder Aufenthaltsorte des Auftraggebers zu ermitteln.

§ 8
Haftung

1. Die Gesellschaft ist ausschließlich für die ordnungsgemäße Lagerung des Verwahrungsgutes in tiefkaltem Stickstoff nach den gesetzlichen Vorgaben verantwortlich. Im Besonderen übernimmt die Gesellschaft keine Gewähr für die Qualität und Beschaffenheit des Verwahrungsgutes, insbesondere nicht dafür, ob dieses nach dem Auftauen geeignet ist, um eine Schwangerschaft auf dem Weg der natürlichen oder künstlichen Befruchtung herbeizuführen.

2. Die Haftung der Gesellschaft für etwaige Schäden oder den Verlust des Verwahrungsgutes ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiter beschränkt und bezieht sich nicht auf Schäden infolge höherer Gewalt. In diesen Fällen ist der Schadensersatz auf die Höhe der bis dato aufgewandten Lagerungskosten beschränkt.
   Weitergehend Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz oder Ersatz von Vermögensschäden sind ausgeschlossen.

3. Für Schäden infolge des Transportes haftet ggf. das Transportunternehmen, nicht die Gesellschaft. Die Gesellschaft beauftragt nur zertifizierte Transportunternehmen.

4. Die Haftung für Schäden im Sinne dieses Vertrages sind auf einen maximalen Betrag von höchstens 1.500.- € für das gesamte Verwahrungsgut begrenzt.

§ 9
Vertragsdauer

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Übernahme und Einlagerung des eingefrorenen Kryokonservierungsgutes und endet in der Regel mit der vollständigen Verwendung der Proben zum Zwecke einer Kinderwunschbehandlung. Eine besondere Kündigung ist in diesem Fall nicht notwendig.

2. Das Vertragsverhältnis endet im Übrigen durch eine Kündigung nach § 10, im Falle des Todes des Auftraggebers und dann, wenn der Auftraggeber die Rückgabe des Konservierungsguts verlangt.

3. Der Vertrag endet ferner, wenn durch Änderungen der Gesetzeslage oder Rechtsprechung die Kryokonservierung von Humansperma und Hodengewebe unzulässig werden sollte.

§ 10
Kündigung des Vertrages

1. Die Gesellschaft ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung eines Rechnungsbetrages in Verzug ist. **Der Vertrag endet in diesem Fall einen Monat nach Absendung des 2. Mahnschreibens (mit Hinweis auf die Vernichtung des Humanspermas/Hodengewebes) über die ausstehende Rechnungssumme an die letzte bekannte Adresse. Ein weiteres, besonderes Kündigungsschreiben wird in diesen Fällen vor der Vernichtung nicht zugestellt**. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung und Vernichtung des Kryogutes angefallenen Kosten für die Lagerung sind vom Auftraggeber in vollem Umfang zu begleichen.

2. Die Gesellschaft ist weiterhin zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Auslauffrist von einem Monat berechtigt, wenn der Vertragspartner seinen Pflichten nach § 6 nicht nachkommt (Mitwirkungspflichten).

§ 11
Verbleib des Konservierungsguts

1. Das Konservierungsgut bleibt Eigentum des Auftraggebers und unterliegt seinem Verfügungsrecht.

2. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe des Konservierungsguts an sich oder einen Dritten zu verlangen.

3. Bei Beendigung des Vertrages durch Zeitablauf, Kündigung oder aus sonstigen Gründen wird das Konservierungsgut unverzüglich von der Gesellschaft vernichtet, es sei denn, der Gesellschaft geht rechtzeitig **alternativ** mindestens 4 Wochen vor diesem Zeitpunkt eine schriftliche, vom Auftraggeber persönlich unterzeichnete Anweisung zu, an wen das Konservierungsgut übergeben werden soll.

4. Einer schriftlichen Weisung des Auftraggebers, das Konservierungsgut an einen Dritten zur Lagerung weiterzugeben, kommt die Gesellschaft auf dessen Kosten nach. Die Gesellschaft ist

berechtigt, die entstehenden Kosten im Voraus zu verlangen. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht nicht bis zum Ablauf des Vertrages nach, ist die Gesellschaft zur Vernichtung des Konservierungsgutes berechtigt.

5. Verstirbt der Auftraggeber, ist die Gesellschaft zur umgehenden Vernichtung des Konservierungsgutes berechtigt.

§ 12
Aufzeichnungen

Im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung gefertigte Aufzeichnungen der Gesellschaft verbleiben in ihrem Eigentum.

§ 13
Verjährung

1. Wechselseitige Ansprüche der Vertragspartner aus diesem Vertrag verjähren in 2 Jahren, es sei denn, es handelt sich um deliktische Ansprüche. Für diese verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsregeln.

2. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

§ 14
Verschwiegenheit

1. Die Gesellschaft ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Der Auftraggeber befreit sie jedoch insoweit von ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit, als die Weitergabe persönlicher Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Befreiung gilt insbesondere gegenüber Ärzten, die den Auftraggeber medizinisch betreuen.

§ 15
Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien Gewollten am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Erlangen, den_____

_____

Gesellschaft Auftraggeber